This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

The Taube-Baron Collection
of Jewish History and Culture

Given in memory of Dr. Zygmunt S. Taube
and Lola Popper Taube

Das Schulunterhaltungsgesetz

und die preußischen Bürger jüdischen Glaubens

Von

Realschuldirektor Dr. S. Adler

in Frankfurt a. M.

Dritte, durch einen Anhang:

„Der neue Schulgesetzentwurf und die jüdische Schule"

vermehrte Auflage.

Frankfurt a. M. 1906 ▪ Verlag von J. Kauffmann.

Am 13. Mai v. Js. wurde dem Abgeordnetenhause ein Antrag der Majoritätsparteien vorgelegt, der zunächst die Schulunterhaltungspflicht regeln soll. Die Beteiligung des Staates an der Schulunterhaltung, die bisher im wesentlichen den bürgerlichen Gemeinden oder Verbänden (Schulsozietäten, Kirchen- und Synagogengemeinden) obgelegen hat, wird in diesem Antrage ausdrücklich festgelegt, ferner wird durch ihn die Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Schulverbände und die Gleichstellung der Landschulen mit den städtischen Volksschulen ausgesprochen.

Neben diesen die Schulunterhaltung betreffenden Bestimmungen will der Antrag sodann eine gesetzliche Regelung der konfessionellen Verhältnisse der öffentlichen Volksschule herbeiführen. Für die preußischen Bürger jüdischen Glaubens erwächst unter diesen Umständen die doppelte Pflicht, zunächst im Interesse der gedeihlichen Entwickelung unseres Vaterlandes zur Klärung aller Fragen, die durch den Antrag zur Entscheidung gelangen sollen, durch ihre Mitarbeit beizutragen, sodann als Angehörige einer Glaubensgemeinschaft, die der Minorität angehört, sorgfältig darauf zu achten, daß die Rechte, die ihnen zustehen, durch denselben in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Bei den großen Verschiedenheiten, die in unserem Vaterlande in religiöser Beziehung herrschen, wäre die beste und natürlichste Lösung der schon so lange unser Vaterland bewegenden Schulfrage die Durchführung der allgemeinen Staatsschule, die allen Kindern ohne Unterschied der Religion zugänglich wäre, an der Lehrer aller Religionen unterrichteten, und in der eine Trennung der Kinder nur im Religionsunterrichte stattfände, den jede Partei von dem derselben angehörenden Lehrer zu gleicher Zeit und in gleichem Umfange erhalten würde. Eine solche Allgemeinschule

hat bereits das Allgemeine Landrecht, das in seinen Bestimmungen den Zeitgeist der Aufklärung und Humanität atmet, anerkannt, wenn es im Teil II Titel 12 § 29 „die Unterhaltung der Lehrer der gemeinen Schulen sämtlichen Hausvätern des Ortes ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses" auferlegt und nur da, wo bereits konfessionelle Schulen bestehen, eine Teilung der Schullasten nach der konfessionellen Zugehörigkeit der Ortseinwohner anordnet. (§ 30.) Ausdrücklich erklärt Titel 12 § 1 Schulen und Universitäten als staatliche Einrichtungen, „die den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben," und § 10 desselben Titels bestimmt, daß alle öffentlichen Schulen jedem Kinde ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich zu machen sind. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller Bürger des Vaterlandes ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis hat die Schulbehörde in der Folge sogar zu dem Gedanken eines für alle Kinder geeigneten und allen gemeinsamen religiösen Unterrichtes geführt. 1799 will das preußische Oberkonsistorium den Religionsunterricht in den Volksschulen auf die allgemeinen Wahrheiten der Religion und die allen kirchlichen Parteien gemeinsame Sittenlehre beschränkt sehen; ebenso will das Reglement für die Land- und niederen Bürgerschulen Neu-Ostpreußens vom 31. August 1805 „die moralische Ausbildung der Kinder frei von den verschiedenen geschichtlichen und bildlichen Darstellungsarten oder den besonderen Motiven, die das herrschende System einer oder der anderen Religionspartei darüber noch aufstellt, vorgenommen wissen." Der Süvernsche Gesetzentwurf von 1819 nimmt den Grundgedanken der Allgemeinschule wieder auf, aber die bald darauf hereinbrechende Reaktion verhindert die Annahme des Entwurfes, und niemals wieder ist dieser Gedanke in den späteren preußischen Gesetzentwürfen zum Ausdruck gebracht worden. Dagegen ist die Allgemeinschule in den Großherzogtümern Baden und Sachsen-Weimar überall da durchgeführt worden, wo jüdische oder katholische neben evangelischen Schulkindern vorhanden sind; in den Schulen Sachsen-Weimars, in Stadtlengsfeld,

Aschenhausen und Gehaus, die gegenwärtig von 8 bez. 11 Kindern jüdischen Glaubens besucht werden, ist der Grundsatz der allgemeinen Gleichheit sogar in der Weise zum Ausdruck gelangt, daß Sonnabend nur die christlichen Kinder Unterricht, und zwar nur in der christlichen Religion, Sonntag die jüdischen Kinder, gleichfalls nur Religionsunterricht, erhalten.

Gegen die Allgemeinschulen sind, ebenso wie gegen die später zu erwähnenden Simultanschulen, namentlich von den Anhängern der Herbart-Zillerschen Schule pädagogische Bedenken vorgebracht worden. Diese Schulformen überließen die religiös-sittliche Erziehung einem besonderen Bearbeiter und könnten so leicht einen Zwiespalt in das jugendliche Gemüt bringen, der entweder zur Schwächung des Charakters oder zur einseitigen Ausbildung eines Bildungsfaktors auf Kosten der anderen führen müsse; der Lehrer müsse sich ferner in der Allgemein- oder Simultanschule, da er stets auf die verschiedenen religiösen Richtungen Rücksicht zu nehmen habe, eine gewisse Reserve in seinem Unterrichte auferlegen, er könne sich nicht „ausarbeiten", sein Unterricht würde deshalb nicht die gleiche Kraft und erziehliche Wirkung aufweisen wie an einer konfessionellen Schule. Dem ersterwähnten Bedenken kann indes durch eine einheitliche Leitung und durch ein verständnisvolles Zusammenwirken aller Mitglieder des Kollegiums einer Schule unschwer abgeholfen werden; was den zweiten Vorwurf betrifft, so wird ein echter und rechter Lehrer niemals die Schule zum Tummelplatze seiner oft extremen religiösen und politischen Anschauungen machen, sondern als Erbe eines Pestalozzi die Erziehung zur Menschlichkeit allezeit als oberstes Erziehungsprinzip betrachten und in jeder Schulform die Jugend zur gegenseitigen Achtung und Duldung der abweichenden Religionsformen hinzuleiten suchen.

In Preußen schied — wie erwähnt — seit dem Süvernschen Entwurf der Gedanke der Allgemeinschule aus, und die als Allgemeinschulen errichteten Volksschulen, namentlich in den Provinzen Posen und dem heutigen Westpreußen, wurden im Laufe der Jahre zu konfessionellen Schulen umgestaltet. Fortab stehen sich in

unserem Vaterlande nur die beiden Schulformen der Simultan- und konfessionellen Schule gegenüber; bald wird die eine, bald die andere Organisation an maßgebender Stelle bevorzugt, doch haben auch in der für die Entwickelung der Simultanschule günstigsten Zeit, während des Ministeriums Falk, nie mehr als 2% aller Lehrer an Simultanschulen gewirkt und 5% aller Kinder diese Schulen besucht. Die konfessionelle Schule ist vor allem überall da die unbestrittene Form geblieben, wo (wie in dem größten Teile Ostpreußens, in Brandenburg, Niederschlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz — mit Ausnahme der Bezirke Düsseldorf und Trier) die Bevölkerung zum überwiegenden Teile einem Bekenntnisse angehört, innerhalb der neuen Provinzen herrscht sie ausschließlich in Schleswig-Holstein und Hannover wie in dem Bezirk Kassel, und nur in denjenigen Teilen unseres Vaterlandes, wo die Bevölkerung eine religiösgemischte ist, hat sich neben ihr auch die Simultanschule entwickeln können; in dem ehemaligen Herzogtum Nassau, dem größten Teile des heutigen Bezirkes Wiesbaden, ist die letztere die herrschende Form.

Beide, die konfessionelle wie die Simultanschule, nehmen — und das muß gegenüber der in weiten Kreisen herrschenden gegenteiligen Ansicht von der letzteren Form scharf betont werden — auf die preußischen Untertanen jüdischen Glaubens keinerlei Rücksicht; bei allen Kämpfen um die Berechtigung der einen oder anderen Organisation ist das Interesse dieses Teiles, der 1% der Gesamtbevölkerung ausmacht, niemals betont worden; stets hat es sich lediglich um die Frage gehandelt, ob die christlichen Kinder getrennt nach ihrem Bekenntnis von Lehrern ihrer Konfession, oder ob sie gemeinsam von gleichberechtigten Lehrern beider Bekenntnisse unterrichtet werden sollen.

Daß die Simultanschule mit der Allgemeinschule so oft verwechselt wird, hat wohl in dem Namen seinen Grund, der die bei den Konfessionsschulen übliche Beziehung auf eine bestimmte religiöse Richtung vermissen läßt; aber schon das nassauische Schuledikt vom 24. März 1817, das die Simultanschule in

Deutschland eingeführt hat, hebt ausdrücklich den christlichen Charakter dieser Schulform hervor und fordert u. a. zum Eintritt in den Lokalschulvorstand die Zugehörigkeit zu einer anerkannten christlichen Konfession. In dem Generale vom 15. Februar 1819, das dem Edikt folgte, werden jüdische Lehrer von jeder Beschäftigung an der Simultanschule ausgeschlossen und auf die private Unterweisung der jüdischen Kinder in „der jüdischen Konfession und der damit in Verbindung stehenden hebräischen Sprache" beschränkt. Diese Beschränkung ist in dem Bezirk Wiesbaden bis heute in Kraft geblieben, und noch vor kurzer Zeit ist das Gesuch eines jüdischen Religionslehrers, an der Simultanschule seines Wohnortes ohne Entgelt unterrichten zu dürfen, um den für die zweite Lehrerprüfung vorgeschriebenen praktischen Nachweis zu erbringen, unter Hinweis auf jene Bestimmung abgelehnt worden.

Trotz des konfessionellen Charakters, den auch in den alten Provinzen Preußens die Unterrichtsverwaltung, die bei dem Mangel eines Unterrichtsgesetzes der bestimmende Faktor ist, der Simultanschule aufgeprägt hat, ist die überwiegende Zahl der jüdischen Bewohner Preußens allezeit warm für sie eingetreten, und nicht mit Unrecht. Die Untertanen jüdischen Glaubens sehen in ihr den leichtesten und sichersten Übergang zu der erstrebten allgemeinen Schulform, und — wie eine freilich nur kurze Episode der preußischen Schulgeschichte zeigt — ist dieser Übergang auch von der Unterrichtsverwaltung zu einem ganz bestimmten Zwecke tatsächlich unternommen worden. Das Ministerium war 1873 zu der Überzeugung gelangt, daß die streng konfessionelle Entwickelung, die das Schulwesen in den östlichen Provinzen aus der, wie oben erwähnt, anfangs allgemeinen Richtung genommen hatte, zur Schärfung der nationalen und religiösen Gegensätze geführt hatte und bestimmte deshalb, daß in den östlichen Provinzen „den auf Reorganisation des gesamten Volksschulwesens, einschließlich des jüdischen, gerichteten Intentionen prinzipiell nicht entgegengetreten werden soll", daß mithin auch die jüdische Schule in die von den Kommunen geplanten Neuorganisationen einbezogen werden könne. Zu dieser Maßnahme war die Staatsregierung lediglich

aus praktischen Erwägungen gelangt. Zunächst waren damals, wo die antisemitische Bewegung mit ihren traurigen Folgeerscheinungen des Chauvinismus und Rassenfanatismus noch nicht die Köpfe umnebelt hatte, alle wahrhaft Gebildeten einhellig der Überzeugung, daß die Bewohner jüdischen Glaubens in der Ostmark nach Sprache, Sitte und Anschauungen gleich den evangelischen Bewohnern das eigentliche Deutschtum darstellten, und daß bei einer Beiseiteschiebung der jüdischen Schulen der beabsichtigte Zweck der Stärkung des Deutschtums schwer oder gar nicht in der Simultanschule zu erreichen sei; sodann waren die Bürger jüdischen Glaubens, die eine öffentliche jüdische Schule als besondere Schulsozietät unterhielten — und das ist gerade in den östlichen Provinzen fast ausnahmslos der Fall — nach § 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nicht nur von allen unmittelbaren Leistungen zur Unterhaltung der Ortsschule befreit, sondern hatten noch von den Kommunen eine nach ihrem Steuerbetrage zu bemessende Beihilfe zu fordern. Da nun die Kaufleute und Gewerbetreibenden jüdischen Glaubens durchweg den mittleren Schichten der städtischen Bevölkerung angehörten, einige es sogar zu einem gewissen Wohlstande gebracht hatten, so war es sehr wesentlich, die Steuerkraft dieser Bürger, die bisher für ihre eigene Schule einen verhältnismäßig geringen Beitrag zu zahlen hatten, für die gesamte Schullast ausnützen zu können. Die besonderen Schulsteuern, die bisher für jeden Ortseingesessenen je nach seiner Zugehörigkeit zu einer der drei bestehenden Schulsozietäten verschiedenartig bemessen waren, konnten durch die Einfügung auch der jüdischen Schule in die simultane Schulform fortfallen und die Schulausgaben als Teil der gesamten Lasten auf alle Bürger nach Maßgabe ihres Einkommens verteilt werden.

Aus diesen Erwägungen wurden in mehreren Kommunen die jüdischen Schulen mit den christlichen vereinigt und die an den jüdischen Schulen vorhandenen Lehrkräfte als ordentliche Lehrer in die neue „Simultanschule“ (richtiger Kommunalschule) übernommen; so wie aber die jüdischen Lehrer durch Pensionierung oder Tod ausschieden, wurden sie in den meisten Fällen nicht wieder

durch neue jüdische Lehrkräfte ersetzt. Nach dem Rücktritt Falks hatte nämlich die Schulpolitik wieder eine wesentlich veränderte Richtung genommen, und bereits der Ministerialerlaß vom 16. Juni 1876 spricht nur von den Lehrern „beider" Konfession, die an Simultanschulen Anstellung finden sollten, und ebenso bezeichnet ein weiterer Erlaß vom 24. März 1878 solche Schulen als Simultanschulen (paritätische Volksschulen), an welchen Lehrer „verschiedener Konfession" nebeneinander angestellt sind. Nur in wenigen Orten war bei Einrichtung der Kommunalschule ausdrücklich durch Statut oder auf dem Wege der Vereinbarung mit der bürgerlichen Gemeinde oder der Staatsregierung auch die Anstellung von jüdischen Lehrkräften vorgesehen worden; diese allein weisen noch heute Lehrkräfte jüdischen Glaubens an Kommunalschulen auf; es sind 1901 an 6 Orten Oberschlesiens, je 10 der Provinz Posen und Westpreußen, 2 des Bezirkes Düsseldorf und an einem Orte des Bezirkes Arnsberg etwa 40 jüdische Lehrer und 5 jüdische Lehrerinnen tätig gewesen.

In den weitaus meisten Fällen aber hatten die Bürger jüdischen Glaubens in der Ostmark ihre blühende Schule eingebüßt, ihre Steuerlast war in außergewöhnlicher Weise gestiegen, und die Erwartungen, die sie vor allem zu dem Aufgeben der jüdischen Schulen geführt hatte, daß nämlich durch die Kommunalschule der Zusammenschluß aller Bewohner ein festerer und innigerer werden würde, wurde durch die Ende der siebziger Jahre auftauchende antisemitische Bewegung gründlich zerstört. Die demagogische Form der Agitation, die von den Führern dieser Bewegung mit bewußter Absicht gewählt wurde, die Fanatisierung der Massen durch hetzerische Reden und Flugschriften, übte ihre Wirkung bis in die Schule, die von dem Tageslärm der politischen und sozialen Kämpfe bisher verschont geblieben war; sie bereitete den Kindern jüdischen Glaubens manch' schwere Stunde und unterdrückte in ihnen gar oft die schönsten Gaben der Kindheit, den jugendlichen Frohsinn und die liebevolle Hingabe an die gleichstrebenden Genossen.

Nicht minder traurige Folgen entstanden aus ihr für die jüdischen Lehrkräfte. Eine Reihe größerer und kleinerer städtischer Verwaltungen, die von vorurteilsfreien Persönlichkeiten geleitet wurden, hatten in den siebziger Jahren an den Kommunalschulen auch außerhalb der Ostprovinzen jüdische Lehrkräfte angestellt, schon um den Kindern jüdischen Glaubens die Möglichkeit zu gewähren, den Religionsunterricht zu derselben Zeit wie die übrigen Schüler zu erhalten, dann aber auch aus der Erwägung, daß ja alle Bürger der Städte in gleicher Weise ohne Unterschied der Religion zu den Schullasten beizutragen hätten. In Berlin hatte der Minister aus ersterem Grunde durch Erlaß vom 8. Juli 1875 die Anstellung jüdischer Lehrkräfte an ca. 50 städtischen Schulen genehmigt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Lehrer als ordentliche Mitglieder des Kollegiums zu betrachten seien. Es wurden daraufhin allmählich bis zu 60 jüdische Lehrer und Lehrerinnen berufen, die gleich den übrigen Lehrkräften den Unterricht in den mannigfachsten Gegenständen erteilten und innerhalb des Lehrkörpers eine völlig gleichberechtigte Stellung einnahmen. Ebenso gelangten auch in anderen Städten, z. B. in Frankfurt a. M., an den städtischen Volks- und Mittelschulen einige jüdische Lehrerinnen, und zwar hier aus dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Bürger, zur Anstellung. Anfangs der neunziger Jahre trat auf einmal eine Änderung dieses Zustandes ein. Weil die Kommunalschulen bei der Anstellung der jüdischen Lehrkräfte nicht ausdrücklich zu Allgemeinschulen erklärt worden waren, hielt die Staatsregierung es für erforderlich, durch besondere Maßnahmen gegen die jüdischen Lehrkräfte die konfessionelle Form dieser Schulen zu wahren und erließ 1895 zunächst für Berlin eine Reihe von Bestimmungen, die die jüdischen Lehrkräfte zu Lehrern und Lehrerinnen minderer Ordnung degradierten und ihre Zahl rasch verringerten. Die Neuanstellung von Lehrkräften jüdischen Glaubens wurde untersagt, bis sämtliche im Berliner Gemeindeschuldienst tätigen jüdischen Lehrer und Lehrerinnen je 12 Religionsstunden wöchentlich erteilten, ein Ordinariat sollte fortab einer jüdischen Lehrkraft nur ausnahmsweise und nach eingeholter Genehmigung der vorgesetzten

ſtaatlichen Behörde übertragen werden, von dem Unterricht in der deutſchen Sprache und in der Geſchichte wurden die jüdiſchen Lehrer und Lehrerinnen ausgeſchloſſen, die Weiterführung der Kinder durch mehr als eine Klaſſe ſeitens einer jüdiſchen Lehrkraft wurde für unſtatthaft erklärt, über ihre Unterrichtserteilung wurde alljährlich beſonderer Bericht an das Provinzialſchulkollegium vorgeſchrieben! — Wenngleich nicht alle dieſe Maßnahmen zur Ausführung gelangten, weil ſie ſich teilweiſe tatſächlich als unausführbar erwieſen, ſo iſt doch der Hauptzweck, die Sonderſtellung der Lehrkräfte jüdiſchen Glaubens, erreicht worden, ebenſo iſt eine ſtete Verminderung ihrer Zahl eingetreten: 1902 befanden ſich nur noch an 32 (von den urſprünglichen 50) Schulen 8 jüdiſche Lehrer und 42 jüdiſche Lehrerinnen, und dieſe Zahl hat ſich ſeither noch weiter vermindert. Und wie in Berlin, ſo erging es den jüdiſchen Lehrern auch in den Kommunalſchulen zu Frankfurt a. M. und anderen Orten unſeres Vaterlandes. So oft in dem letzten Jahrzehnt den Bezirksregierungen eine jüdiſche Lehrkraft zur Beſtätigung präſentiert wurde, gab die Behörde ihre Zuſtimmung nur unter den Beſchränkungen, die der Miniſter in dem für Berlin ergangenen Erlaß aufgeſtellt hatte, vor allem wurde die Übertragung deutſchen oder geſchichtlichen Unterrichts an Lehrkräfte jüdiſchen Glaubens als unzuläſſig bezeichnet. Dieſe Beſchränkung ihres unterrichtlichen Wirkens mußte die jüdiſchen Lehrer und Lehrerinnen umſomehr befremden, als in der langen Zeit, ſeitdem Lehrkräfte jüdiſchen Glaubens an Kommunal- oder Simultanſchulen tätig waren, nie eine Klage über eine einſeitige Unterrichtsführung bekannt geworden war. Der erwähnte Erlaß will denn auch die Beſchränkung als vorbeugende Maßregel „im eigenen Intereſſe der jüdiſchen Lehrkräfte und im Intereſſe der Schule“ aufgefaßt wiſſen; es wird in ihm u. a. auf die Geſchichte der Ausbreitung des Chriſtentums und auf die Kreuzzüge hingewieſen, die ein Lehrer jüdiſchen Glaubens doch nicht vortragen könne. Zunächſt hätte folgerichtig der Erlaß vom 27. Dezember 1895 auch die katholiſchen Lehrer treffen und auch dieſe von dem Unterricht in der Geſchichte an Simultanſchulen ausſchalten müſſen;

[illegible]

Es ist begreiflich, daß unter solchen Verhältnissen die Sehnsucht nach Wiederherstellung der jüdischen Schule vor allem die Bevölkerungsschichten ergriff, die ihre Kinder den Volksschulen anvertrauten, die Kleingewerbetreibenden und Handwerker. Die in Berlin bestehenden Schulen der jüdischen Gemeinde, die Industrieschule für Mädchen in Breslau erwiesen sich seit Jahren als zu klein, um den aus diesen Kreisen Aufnahmesuchenden zu genügen: kleine Gemeinden unseres Vaterlandes scheuten selbst vor großen Opfern nicht zurück, um jüdische Privatschulen zu gründen. Dagegen verharrten seltsamerweise die sogenannten vornehmen jüdischen Kreise auch weiter in ihrer Voreingenommenheit, die seinerzeit das bedingungslose Aufgehen von jüdischen Schulen in Simultanschulen, ja in vielen Orten in christlich-konfessionelle befördert hatte, und selbst Vereinigungen, die sich zur Wahrung

der Gleichberechtigung der Deutschen jüdischen Glaubens gebildet haben, stehen noch heute den jüdischen Schulen teilnahmslos, wenn nicht ablehnend gegenüber. Der Scheingründe für diese seltsame Stellungnahme gibt es mancherlei. Die einen glauben gerade in einer Zeit, die der strengen Konfessionalisierung des Volksschulwesens zustrebt, ihren prinzipiellen Standpunkt wahren zu müssen und die Durchführung der Allgemeinschule oder die Einführung der religionslosen Schule, wie sie in Holland und Amerika existiert, unter allen Umständen zu fordern. Sie vergessen dabei nur, daß die Allgemeinschule kaum Aussicht auf größere Verbreitung hat, die religionslose Schule schon aus der historischen Entwickelung des deutschen Schulwesens hinaus niemals, solange die gegenwärtige Staatsordnung bestehen wird, eingeführt werden kann. Was ist aber die Folge dieses ihres starren und zwecklosen Festhaltens an ideologischen Prinzipien? Die herrschenden politischen Richtungen werden dadurch selbst der moralischen Verpflichtung überhoben, auf den Teil der Bevölkerung, der dem jüdischen Glauben angehört, bei Neueinrichtungen oder Änderungen im Schulwesen irgendwelche Rücksicht nehmen zu müssen, sie können sich nicht ganz mit Unrecht darauf berufen, daß in den eigenen Reihen dieser Minorität eine Rücksichtnahme auf die Zugehörigkeit zum jüdischen Glauben perhorresziert wird.

In der Tat sind auch bei der strengen Durchführung der christlich-konfessionellen Schulform, wie sie in Preußen seit dem Rücktritt Falks vor sich geht, die Interessen der preußischen Bürger jüdischen Glaubens in keiner Weise beachtet worden. Mit völliger Willkür wurden in den Orten, in denen man zur konfessionellen Form zurückkehrte, von den örtlichen Schulverwaltungen die Kinder jüdischen Glaubens bald der evangelischen, bald der katholischen Schule, bald beiden zugeteilt, ja selbst das bescheidene Verlangen der jüdischen Synagogenvorstände, für Erteilung von jüdischem Religionsunterricht an die Kinder dieser Schulen zu sorgen oder wenigstens die Schulräume zur Verfügung zu stellen, in denen auf Kosten dieser Verwaltungen der Religionsunterricht stattfinden könne, wurde, bisweilen in recht schroffer

Form, zurückgewiesen. So besuchen in Breslau fast 500 Kinder jüdischen Glaubens und zwar 414 die evangelischen und 84 die katholischen Volksschulen, und die Bitte des Vorstandes der Breslauer Synagogengemeinde, diesen Kindern, von denen ein großer Teil ohne jeden Religionsunterricht — trotz der Einrichtung von besonderen Religionsschulen und trotz des gesetzlichen Zwanges — aufwächst, innerhalb der Schulzeit und in den Schulräumen diesen Unterricht erteilen zu lassen, hat die städtische Schuldeputation durch Verfügung vom 28. Mai 1897 rundweg abgelehnt, „da für die Einfügung des jüdischen Religionsunterrichtes in die Volksschulen weder ein äußerliches Bedürfnis(!) vorliegt, noch die Schuldeputation zu erkennen vermöge, welches besonderes Interesse(!) die Synagogengemeinde angesichts der für sie bestehenden gesetzlichen Verpflichtung an den begehrten Maßnahmen haben kann." Und ebenso wie in Breslau liegen die Verhältnisse in vielen anderen Städten: 436 Kinder jüdischen Glaubens gibt es in den christlich-konfessionellen Volksschulen von Barmen, 156 in Elberfeld, 154 in Mettmann, 100 in Hannover, zwischen 50 und 100 in Stettin, Neustettin, Kreuznach, Lennep, Solingen, zwischen 30 und 50 in 12 weiteren Städten — nirgends findet in diesen Schulen, obwohl die Einwohner jüdischen Glaubens zu allen Schullasten herangezogen werden, der jüdische Religionsunterricht auf Kosten der Kommunen statt (nur in Charlottenburg und Ratibor trägt die Stadtverwaltung einen Teil der Besoldung des jüdischen Religionslehrers), in den meisten Städten muß der Religionsunterricht Sonntag vormittags oder an schulfreien Nachmittagen erteilt werden und kann schon aus diesem äußeren Grunde trotz der hingebenden Arbeit der Religionslehrer nicht zu dem erwünschten Erfolge führen. Bei diesen Zuständen sind manch' betrübende Erscheinungen, die wir selbst am schmerzlichsten empfinden, in unseren Reihen erklärlich — die utilitaristische Lebensauffassung, der öde Indifferentismus, die Fahnenflucht um äußerer Vorteile willen! Die Schuld, daß solche Mißstände entstehen konnten, fällt nicht zum kleinsten Teile

auf diejenigen, die, für die Bedürfnisse der Gegenwart blind, hartnäckig auf ihrem Prinzip bestehen bleiben.

Zu den prinzipiellen Gegnern der jüdischen Schule gesellt sich eine freilich nicht große Zahl, die deshalb die jüdische Schule ablehnen, weil die Ausweisung der Kinder jüdischen Glaubens aus den christlichen Schulen und ihre zwangsweise Einschulung in jüdische (niedere und höhere) Schulen ein Hauptpunkt des antisemitischen Programms ist, das bei Errichtung oder Beibehaltung von jüdischen Schulen zur Erfüllung gelangen würde. Wenn die Antisemiten — freilich aus entgegengesetzten Gründen — für die innere Stärkung unserer Religionsgemeinschaft wirken, so erweisen sie sich wieder einmal als die Kraft, die Böses will und Gutes schafft; den allzu Ängstlichen in unseren Reihen mag es zudem zur Beruhigung dienen, daß die jüdischen Eltern auch bei der Einrichtung von konfessionellen Schulen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Freiheit behalten, ihre Kinder jeder Schule einer anderen Konfession oder Religion anzuvertrauen, eine Scheidung der Schüler in den höheren Lehranstalten nach den Bekenntnissen kann ferner selbst in einer von Antisemiten geleiteten Verwaltung nicht verwirklicht werden, da sie eine ganz ungemessene Belastung des Staates bedeuten würde.

Als die lautesten Gegner der jüdischen Schule gebärden sich diejenigen, die mit einer geradezu frevelhaften Leichtfertigkeit über die jüdische Schule lediglich aus ihrer konfessionellen Bezeichnung heraus den Stab brechen und sie, wie noch jüngst ein Breslauer Stadtverordneter jüdischen Glaubens, für eine Stätte halten, die den Kindern ein besonderes Denken, Fühlen und Empfinden einimpfe. Dieser Meinung gegenüber, die nur der völligen Unkenntnis des Wesens der jüdischen Schule entstammt, erscheint es notwendig, einmal, wenn auch nur in kurzen Zügen, die **Entstehung und Entwickelung der jüdischen Schule** klarzulegen.

Die jüdische Schule sieht in dem Manne ihren Begründer, der die Juden Deutschlands aus dem geistigen Ghetto in die moderne Kultur hinüberführte, in Moses Mendelssohn. Mendelssohn hatte seinen Glaubensbrüdern zunächst an seiner

eigenen Person gezeigt, wie deutsche Bildung und Gesittung sich mit treuer Anhänglichkeit an der Väter Glauben harmonisch verbinden lasse; um diese Verbindung zum Gemeingut aller jüdischen Bewohner Deutschlands zu machen, begründeten dann seine Jünger und Anhänger zahlreiche Schulen, die bald die alten Talmudschulen völlig verdrängten und überraschend schnell die Unterschiede in Sprache und Sitte zwischen den christlichen und jüdischen Bewohnern verschwinden ließen. Als zwei Jahrzehnte nach Mendelssohns Tode erleuchtete Staatsmänner die Emanzipation der preußischen Juden erstrebten, damit auch dieser Teil der Bevölkerung an der Neuaufrichtung des seit dem Tilsiter Frieden geschwächten und zerstümmelten Landes teilnehmen könnte, fanden sie bereits die Juden für die Aufnahme in den Staat durch die jüdischen Schulen wohlvorbereitet — dank der in ihnen empfangenen Bildung wurden die neuen Bürger sich sogleich der Pflichten bewußt, die sie durch ihre Einbürgerung übernommen hatten, und erfüllten sie in der gewaltigen Zeit der deutschen Freiheitskriege, wie manche Tafel in den Gotteshäusern der östlichen Provinzen berichtet, durch die Tat oder willige Hergabe reichlicher Mittel.

Und noch ein zweites Moment muß bei diesen Erziehungsschulen, so verdienen die jüdischen Schulen im wahren Sinne des Wortes genannt zu werden, hervorgehoben werden: Ihr Entstehen fällt in das Zeitalter der Aufklärung und Humanität, in dem die Idee der allgemeinen Menschenrechte, der Würdigung des Menschen als Menschen ohne Rücksicht auf Herkunft und Glauben alle gebildeten Kreise erfüllte. Diese Idee gab die Grundlage für die neuen Schulen ab; Duldsamkeit und Friedfertigkeit wurden in ihnen von ihrer Begründung ab oberstes Erziehungsziel. Lehrer und Schüler waren, auch wenn sie die Formen der jüdischen Religion aufs peinlichste und strengste wahrten, zu allen Zeiten von dem Geiste durchdrungen, der ihren Vätern Erlösung aus jahrhundertelangem unsagbaren Druck gebracht hatte: Wahre Humanität, Menschen- und Nächstenliebe, wie sie vor mehr als drei Jahr-

tausenden der aus der Sklaverei Ägyptens befreiten Schar zur göttlichen Pflicht gemacht worden war, Achtung vor jeder anderen Überzeugung und treue und innige Anhänglichkeit an das Land, das ihnen nun wieder, wie schon einmal vor Jahrhunderten, Heimat und Vaterland geworden war — diese Gesinnungen durchwehten die Räume des jüdischen Schulhauses, wo wackere Männer, die sich mühsam und ohne jede Anleitung zu Lehrern herangebildet, die wissensdurstige Jugend unterrichteten.

Bei solchen Gesinnungen konnten die jüdischen Schulen nicht in die engen Schranken des Bekenntnisses gebannt werden, die den übrigen Volksschulen, die von Religionsgemeinschaften erhalten wurden, eigen waren. Von vornherein sollten die Wohltaten der jüdischen Anstalten, so wollte es Israel Jakobsohn für die Schule zu Seesen, so Geisenheimer für das Philanthropin in Frankfurt, so David Friedländer für die jüdische Freischule zu Berlin, allen Kindern ohne Unterschied des Glaubens zuteil werden, „alle Kinder sollten in dem großen Garten des Herrn gleichberechtigt sein, alle sich zu dem hohen und höchsten Zwecke vereinigen, zum gemeinschaftlichen Wohle der Menschheit, jeder nach seinen Kräften, fördernd zu helfen." Wenn trotzdem die Wohltaten, die von den jüdischen Schulen ausgingen, in Preußen zumeist nur dem jüdischen Teile der Bevölkerung zugute kamen, so lag die Schuld hierfür lediglich an den Regierungen, die die Aufnahme christlicher Kinder in jüdische Schulen durch ihre Bestimmungen unmöglich machten.

Auf die Hoffnungsblüten der neuen Bürger des Vaterlandes fiel nach Beendigung der Freiheitskriege der Meltau erneuter engherziger Beschränkungen, aber bei allen Enttäuschungen und Zurücksetzungen bewahrten die jüdischen Schulen die Ideale der vergangenen großen Epoche; ihre Lehrer, die nunmehr auf den neubegründeten israelitischen Lehrerbildungsanstalten auch mit dem Rüstzeug der modernen Pädagogik versehen waren, hielten das alte Ziel der jüdischen Volksschule, weltliche Bildung und religiös-sittliche Hebung der Schülerpersönlichkeit, unverrückbar fest. Unablässig blieben sie, selbst trotz kärglicher

Besoldung, trotz der Sorge um die ungewisse Zukunft um die eigene Weiterbildung bemüht; schon ihr Beruf als Führer und Prediger in kleinen Gemeinden lenkte ihren Blick auf die Schätze, die im jüdischen und deutschen Schrifttum der Nachwelt überliefert sind, und erhob sie auf eine geistige Höhe, die auch ihrer Lehrtätigkeit reiche Förderung brachte. Nicht wenige von diesen Lehrern sind durch unermüdliche Weiterbildung in höhere Berufskreise gelangt; die ältere Generation der deutschen Rabbinen, die meisten Seminarleiter der früheren Zeit, zahlreiche Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, Ärzte, Juristen und Universitätslehrer haben sich zuerst als jüdische Volksschullehrer erproben können. Neben dem Vorzug so trefflicher Lehrkräfte waren und sind es noch heute eine Reihe äußerer Umstände, die der jüdischen Volksschule den Vorrang vor vielen anderen gleichartigen Unterrichtsanstalten gesichert haben.

Zunächst waren dem einzelnen Lehrer von jeher nur eine kleine Zahl von Schülern anvertraut, die er überschauen und individuell fördern konnte. Wuchs durch Vermehrung die Zahl, so blieb es eifriges Bestreben der Eltern, die mit wachsamem Auge die Leistungen der Schule verfolgten, die Klassenzahl zu vermehren und einen zweiten oder dritten Lehrer anzustellen; es kam nur in Ausnahmefällen vor, daß die Zahl der einem Lehrer zugeteilten Kinder mehr als 50 betrug. Wie anders waren und liegen noch heute die Verhältnisse in anderen Volksschulen trotz aller eifrigen Bemühungen der Regierung, trotz der zahlreichen Vermehrung der Seminarien und Präparandenanstalten! Nach der amtlichen Statistik von 1901 hat eine Lehrkraft in 692 preußischen öffentlichen Volksschulen mehr als 120 Schulkinder, in 132 Schulen mehr als 100, in 1051 Schulen mehr als 89 zu unterrichten, selbst diese letzte Zahl wird in keiner der bestehenden 244 öffentlichen jüdischen Volksschulen auch nur annähernd erreicht. Während in Preußen durchschnittlich 56 Kinder in der Stadt und 54 auf dem Lande auf eine Schulklasse kommen, unterrichtet in jüdischen Schulen im Durchschnitt ein Lehrer noch nicht 23 Schulkinder,

ja in 129 von diesen 244 Schulen beträgt die Schülerzahl weniger als 20.

Diese geringe Zahl gleicht den Mangel in der Schulorganisation (die jüdische Schule ist zumeist einklassig) nicht nur aus, sondern läßt naturgemäß eine nachhaltigere Einwirkung des Lehrers, der unter so günstigen Bedingungen wirkt, auf die ihm anvertraute Jugend zu und muß zu weit günstigeren Erfolgen führen, als wie sie ein Lehrer in den starkbesuchten Volksschulen selbst bei dem größten Eifer und pädagogischen Geschicke erzielen kann. Nur aus Unkenntnis der tatsächlichen Leistungen der jüdischen Schule stammen die Behauptungen, daß die jüdischen Kinder durch die einklassige jüdische Volksschule weniger gut wie die christlichen versorgt sind, daß sie in ihnen keinen Anschluß an höhere Lehranstalten finden; die maßgebenden Beurteiler haben über die Erfolge, die in jüdischen Schulen erzielt wurden, anders geurteilt, und diese Erfolge waren es auch, die einem großen Teile derselben die Erhebung zu öffentlichen Schulen gebracht hat. Das Gesetz vom 23. Juli 1847, das die bürgerlichen Verhältnisse der Einwohner jüdischen Glaubens im einzelnen regelt, gewährte den Lehrern dieser Schulen den gleichen Rang und die gleiche Stellung (freilich nicht die gleiche Besoldung) wie den Lehrern an den christlichen Volksschulen und verpflichtete die Kommunen zu Beihilfen für die öffentliche jüdische Schule oder zur Befreiung der Einwohner jüdischen Glaubens von den Leistungen für die Kommunalschule. Auf dem Gebiete des Schulwesens vollzog sich so zuerst die Gleichstellung der Staatsbürger jüdischen Glaubens mit den übrigen Bewohnern, die dann die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das Gesetz vom 3. Juli 1869 allgemein zum Ausdruck gebracht hat. Welche Schwankungen und Wandlungen seit Erlaß dieser Gesetze auch vor sich gegangen sind, wie oft man (und nicht ohne Erfolg) auf dem Verwaltungswege die klaren Bestimmungen über unsere Gleichberechtigung zu vereiteln oder wenigstens zu beschränken versucht hat — die öffentlichen jüdischen Volksschulen bewahrten sich durch ihre Leistungen allerorten ihre

völlige Gleichwertigkeit und Ebenbürtigkeit, die Lehrer jüdischen Glaubens blieben durch alle Strömungen der Zeit mit den christlichen Amtsgenossen durch das Band gleichen Wirkens nach gleichem Ziele treu und inniglich verbunden. Es ist bezeichnend, daß gerade an den Orten, die eine mit vollen Rechten ausgestattete jüdische Volksschule besaßen, der Gedanke der Gleichberechtigung aller Bürger in alle Schichten der Bevölkerung gedrungen und sich in friedlichem Zusammenwirken aller Teile für des Vaterlandes Wohl zur Tat umgesetzt hat.

Ein Vorzug der jüdischen Schule, der bereits gestreift worden ist, verdient noch besonders betont zu werden: Es ist die tätige Teilnahme der jüdischen Eltern an der Erziehung, die Erkenntnis des Elternhauses von dem Werte einer tüchtigen Vorbildung für das spätere Leben und infolgedessen die tatkräftige Unterstützung, die der Arbeit des Lehrers durch das Haus zuteil wird, selbst wenn die Verhältnisse in ihm noch so kümmerlich sind. Diese lebendige Teilnahme der Schulgemeinde hat nicht nur zu den schönen Erfolgen der jüdischen Volksschule beigetragen, sondern in gar vielen Orten zu einem Ausbau der Volksschule über ihr eigentliches Ziel Veranlassung gegeben. Gerade in jener Zeit der Regulative, die das Ziel der preußischen Volksschule wesentlich beschränkte, wurden namentlich im Osten unseres Vaterlandes an die jüdischen Schulen Fortbildungsklassen gefügt, die den Knaben die Möglichkeit gewährten, sogleich in die mittleren Klassen höherer Lehranstalten einzutreten.

Auf das frische Aufblühen der jüdischen Schule folgte leider seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Zeit des Rückganges und der Verkümmerung, die noch gegenwärtig anhält. Die nächste Ursache dieses Rückganges liegt in der sozialen Differenziierung, die sich innerhalb der Einwohnerschaft jüdischen Glaubens in Preußen vollzog. Die Ära des Weltverkehrs brachte einem Teile, der die neuen Zeitverhältnisse zu erfassen und verwerten verstand, Wohlstand, bisweilen großen Reichtum; die veränderten Interessen, die verschiedene Lebensführung lösten das Band der Zusammengehörigkeit, welches gleiches

Geschick, gleiches Leiden und gleiches Streben durch Jahrhunderte um die Glaubensgenossen geschlungen hatte. Die wohlhabenderen Schichten sandten nunmehr ihre Kinder in die Standesschulen und besonders gern in die Vorschulen, die fast jeder höheren Lehranstalt in den fünfziger und sechziger Jahren angefügt wurden. Noch schmerzlicher als dieser Verlust war, wie erwähnt, die Abkehr der maßgebenden jüdischen Kreise von der jüdischen Schule nach Einführung der Simultanschule auch in Preußen. Von dem Namen geblendet und in ihrer Unkenntnis des Charakters, der der Simultanschule durch die preußische Unterrichtsverwaltung aufgeprägt wurde, wähnten sie in ihr die Organisation zu sehen, die endlich der Unterscheidung der Bürger nach Konfession und Religion ein Ende zu machen bestimmt war, die ihre soziale Emanzipation nach der politischen am ehesten und sichersten herbeiführen würde. Sie vergaßen, daß die menschliche Natur von Jahrhunderte alten Vorurteilen und Verkennungen sich nur schwer und allmählich frei machen kann, sie schoben alle Schuld für die Zurücksetzungen und Kränkungen, der sie ihres Glaubens wegen noch immer ausgesetzt waren, der Trennung ihrer Kinder bei der Erziehung von der christlichen Jugend zu und behaupteten, daß diese Trennung allein das erwünschte Zusammenwirken und den Zusammenschluß der verschiedenen Teile der deutschen Nation verhindert habe. So gaben sie die Schule, die ihren Vorfahren und noch ihnen eine Quelle des reichsten Segens geworden, die sie befähigt hatte, mit ihren andersgläubigen Mitbürgern mitzuarbeiten an den Kulturaufgaben und teilzunehmen an den Kulturgütern unseres deutschen Vaterlandes, leichthin preis, sandten ihre Kinder, falls sie sie nicht den Vorschulen höherer Lehranstalten anvertrauten, in die Simultan- oder christlich-konfessionellen Schulen und ließen, namentlich in größeren Gemeinden, die jüdische Schule zu einer Armenschule herabsinken, in der besonders die Kinder der aus dem Osten eingewanderten Glaubensgenossen Unterricht und Erziehung empfangen sollten.

Es bedurfte des unverwüstlichen Idealismus, der die jüdischen Lehrer beseelte, um bei diesen widrigen Verhältnissen in alter hin-

gebender Weise des Amtes zu walten; lediglich diesem idealen Sinne ist es zu danken, daß sich viele jüdische Schulen bis heute erhalten haben, daß heute noch die Stätten vorhanden sind, in denen die Kinder der deutschen Bürger jüdischen Glaubens deutsche Bildung und deutsche Gesittung, zugleich aber eingehende Unterweisung in der Religion ihrer Vorfahren empfangen, in denen sie zu deutschen Bürgern und treuen Gliedern ihrer Glaubensgemeinschaft herangebildet werden.

In der Gegenwart droht der jüdischen Schule noch aus einer anderen Ursache eine große Gefahr. Ein großer Teil der jüdischen Bevölkerung hat infolge der veränderten Lebensbedingungen aus den kleinen Ortschaften in größere Städte übersiedeln müssen, und so ist es gekommen, daß heute 42 öffentliche jüdischen Schulen weniger als 10 Kinder, 87 weniger als 20 Schulkinder aufweisen. Die Auflösung dieser Schulen würde für die betreffenden jüdischen Gemeinden unter den bestehenden Verhältnissen von den traurigsten Folgen begleitet sein, ja in vielen Fällen eine Auflösung der Gemeinden selbst nach sich ziehen, denn die wenigen jüdischen Gemeindemitglieder, die zumeist mit des Lebens Not schwer zu kämpfen haben, sind völlig außerstande, den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen und nach Auflösung der Schule für ordnungsmäßigen Religionsunterricht ihrer Kinder zu sorgen. Aus diesem Grunde ist es ganz unmöglich (wie es z. B. der letzte Schulgesetzentwurf wollte, und wie seltsamerweise auch von manchen der jüdischen Gemeinschaft wohlwollenden Stellen gefordert wird), einer religiösen Minorität, wie es die Deutschen jüdischen Glaubens sind, die nur 1% der Gesamtzahl der Bevölkerung bilden und sich über mehr als 2000 Ortschaften verteilen, eine eigene Schule nur unter der Bedingung zu gewähren, daß die Schule von mindestens 30 Kindern besucht wird. Der Antrag vom 13. Mai hat denn auch, wie mit Genugtuung festgestellt werden kann, keine bestimmte Ziffer festgesetzt, sondern es der Staatsregierung überlassen, in jedem einzelnen Falle die „angemessene" Höhe für Errichtung (und wohl auch für eine Auflösung) einer Konfessionsschule zu bestimmen. Dieser Standpunkt dürfte bei der gegenwärtigen Sachlage der

einzig zutreffende sein, wenn er auch eine gewisse Unbestimmtheit enthält; von Fall zu Fall muß in der Tat geprüft werden, ob eine Schule, wenn die Schülerzahl auch eine kleine ist, ja vorübergehend selbst kaum ein Dutzend beträgt, nicht im allgemeinen oder im Interesse einer Religionsgemeinschaft, erforderlichenfalls gegen Zahlung eines besonderen Zuschusses seitens dieser Gemeinschaft an die zur Unterhaltung der Schule verpflichtete Kommune, zu erhalten ist, ferner ob nicht die Errichtung einer konfessionellen Schule bei einem bestehenden Schulvermögen oder bei besonderen Leistungen einer Religionsgemeinschaft auch bei einer nur geringen Zahl von gerade schulpflichtigen Kindern vorzunehmen sei.

Überall da aber, wo keine öffentlichen jüdischen Volksschulen bestehen, muß das bevorstehende Gesetz auch der jüdischen Religionsgemeinschaft das **Recht auf jüdischen Religionsunterricht auf Kosten der öffentlich-rechtlichen Träger der Schullast** zusprechen und dem jüdischen Religionslehrer eine den übrigen Lehrern völlig gleichberechtigte Stellung sichern. Diese Forderung ist einfach ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit; sind doch alle Untertanen ohne Unterschied des Glaubens gleichberechtigt, tragen doch die Untertanen jüdischen Glaubens in gleicher Weise wie ihre christlichen Mitbürger zu den Steuern, aus denen u. a. die Kosten des Kultus und des Religionsunterrichts der christlichen Konfessionen, die Erhaltung der christlichen Kirchensysteme und in der Folge auch ein wesentlicher Teil der Kosten für die öffentlichen Schulen bestritten werden, bei. Durch die Erfüllung dieser Forderungen würde zugleich den traurigen Verhältnissen, die heute in vielen hunderten kleinen jüdischen Gemeinden herrschen, die keine jüdische Volksschule besitzen und auch nicht in der Lage sind, ihren Kindern einen ordnungsmäßigen Religionsunterricht erteilen zu lassen, mit einem Schlage abgeholfen werden.

Dieser so beklagenswerte, für die Jugend jüdischen Glaubens und damit auch für den Staat bedrohliche Mangel jeglicher Unterweisung in der Religion hat vor einigen Jahren selbst die Staatsregierung, die sich grundsätzlich um die

religiöse Erziehung der Kinder jüdischen Glaubens nicht kümmert, veranlaßt, ihren Standpunkt aufzugeben und nach einem Wege zu suchen, um eine Besserung dieses Zustandes herbeizuführen. Leider hielt die Behörde in ihrem Erlaß vom 13. Mai 1899 eine direkte Unterstützung der leistungsunfähigen Synagogengemeinden für Zwecke des Religionsunterrichts nicht angängig und schlug deshalb einen Weg ein, der die Hilfsleistung ziemlich wertlos machte. Da nämlich die in Aussicht genommenen staatlichen Unterstützungen den Mitteln entnommen werden sollten, die durch den Staatshaushalt-Etat zu Beihilfen für unvermögende Schulverbände bereit gestellt sind, erklärte der Minister sich bereit, den Schulverbänden, d. h. den politischen Gemeinden oder Schulsozietäten, die freiwillig an Stelle der Synagogengemeinden für die innerhalb ihres Verbandes befindlichen Kinder jüdischen Glaubens besonderen Religionsunterricht einrichten, eine Beihilfe zu gewähren, falls auch die betreffenden Verbände nicht in der Lage wären, aus eigenen Mitteln die Kosten für den jüdischen Religionsunterricht zu tragen, und falls die Zahl der zu unterrichtenden Kinder mindestens 12 betrage. Durch diesen Umweg und durch die Beschränkung der Unterstützung auf Synagogengemeinden, die mehr als 12 Kinder aufweisen, sind gerade die zahlreichen Zwerggemeinden, denen eine Beihilfe in erster Reihe not tat, von den Wohltaten des Erlasses gänzlich unberührt geblieben, und die für Zwecke des jüdischen Religionsunterrichts aufgewandten staatlichen Zuschüsse sind bisher recht geringfügig gewesen.

Etwas günstiger als in den erwähnten jüdischen Zwerggemeinden, aber noch völlig unzureichend, ist bisher für den jüdischen Religionsunterricht in denjenigen kleinen Gemeinden gesorgt, in denen israelitische Kultusbeamte (Schächter) zugleich das Amt des Religionslehrers versehen müssen, da die Gemeinden nicht in der Lage sind, neben ihnen noch besondere Religionslehrer anzustellen. Diese Beamten verfügen zwar zumeist über ein ausreichendes Maß von Kenntnissen, ermangeln aber der pädagogischen Vorbildung, die zu einem erfolgreichen Unterricht erforderlich ist, und die auch das Gesetz vom 23. Juli 1847 ausdrücklich verlangt.

Andere kleine Gemeinden wieder geben selbst bei Vakanzen von Religionslehrerstellen ungeprüften Persönlichkeiten den Vorzug, weil sich diese mit einer oft gradezu kläglichen Besoldung begnügen und die Gemeinden außerstande sind, ein einigermaßen angemessenes Lehrergehalt aufzubringen.

Ja, selbst staatlich geprüfte Religionslehrer erhalten bei der traurigen Lage vieler Synagogengemeinden eine ganz ungenügende Besoldung; beläuft sich doch nach der vom Verband der jüdischen Lehrervereine aufgestellten Statistik das Einkommen von 12,8% der jüdischen Religionslehrer bis zu höchstens 750 Mk. (!) jährlich, 75%, also $^3/_4$ aller jüdischen Religionslehrer, beziehen ein solches bis zu 1500 Mk., und nur 12,2% haben ein Gehalt, das einigermaßen der Bedeutung des Unterrichts, zu dessen Erteilung sie berufen sind, entspricht. Daß viele dieser Religionslehrer noch einen nebenamtlichen Erwerb suchen müssen, der oft recht wenig mit der Würde und den Aufgaben eines Religionslehrers harmoniert, ist unter solchen Verhältnissen erklärlich.

Die Stellung dieser Religionslehrer in ihrem Wirkungskreise ist ferner zumeist eine unwürdige. Nur in vereinzelten Fällen sind ihre Pensions- und Reliktenverhältnisse geregelt, mehr wie 98% der jüdischen Religionslehrer sind kontraktlich auf kürzere oder längere Frist angestellt und völlig der Willkür der jeweiligen Machthaber innerhalb der Gemeindeverwaltungen preisgegeben, lediglich in den westlichen Provinzen ist ihre Entlassung von der Genehmigung der Bezirksregierungen abhängig gemacht.

Der jüdische Religionsunterricht selbst kann bei der geringen Beachtung oder vielmehr bei der Nichtachtung, die ihm bisher von der staatlichen Aufsichtsbehörde zuteil geworden ist, besonders da, wo er außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts erteilt wird, selten den gewünschten Erfolg erzielen und zur religiös-sittlichen Erziehung der Jugend führen. Gar oft entziehen sich die Eltern den Verpflichtungen, die ihnen das Gesetz von 1847 und der Ministerialerlaß vom 6. Februar 1856 auflegen, und nur in wenigen Fällen findet sich die Aufsichtsbehörde bereit und willig, den bisweilen recht leichtfertigen Dispensationen

entgegenzutreten und mindestens von den Eltern den Nachweis zu verlangen, daß den vom Unterricht in der Religionsschule dispensierten Kindern ein anderer gleichwertiger Unterricht von einer qualifizierten Lehrkraft erteilt werde. Als Folge dieser Nichtachtung wachsen selbst in Gemeinden, die für einen geordneten Religionsunterricht Sorge tragen, zahlreiche Kinder ohne jede religiöse Unterweisung auf. Diesen unwürdigen Verhältnissen ein Ende zu machen, muß ernste Pflicht aller derjenigen sein, denen die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend am Herzen liegt, gleichgültig, welcher politischen oder religiösen Parteirichtung sie angehören. Schon in diesem allgemeinen Interesse muß das bevorstehende Gesetz Bestimmungen aufweisen, die dem jüdischen Religionsunterricht die gleiche Stellung und Bewertung gewähren, die der Staat bereits dem Religionsunterricht der christlichen Minderheiten hat zuteil werden lassen. Auch der jüdische Religionsunterricht muß ein Teil des schulplanmäßigen Unterrichts der Volksschule werden und aus seiner gegenwärtigen Stellung als „Unterweisung und Vorbereitung für die gemeinsamen Religionsübungen", wie ihn das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 29. Mai 1896 definiert hat, herauskommen; die Fürsorge auch für den jüdischen Religionsunterricht muß, wie es bei dem christlichen der Fall ist, ein Teil der Schullast bilden, deren Leistung ihren Trägern obliegt; die jüdischen Religionslehrer, die ja in gleicher Weise wie die christlichen Lehrer vorgebildet sind und die staatliche Lehrerprüfung abgelegt haben, müssen ihren christlichen Kollegen in Einkommen und Versorgung durchaus gleichgestellt werden.

Zur Durchführung dieser Forderungen brauchte die Staatsregierung, wie bereits angedeutet, nur die Grundsätze in Anwendung zu bringen, die sie bisher bei ihren Maßnahmen für den Religionsunterricht der christlichen Minoritäten geübt hat, und die sich im allgemeinen wohl bewährt haben. Demzufolge müßte die Behörde eine Anzahl von kleinen jüdischen Gemeinden mit einer relativ größeren zu einer israelitischen Religionsschulgemeinschaft vereinigen und die Anstellung eines jüdischen

Lehrers, der innerhalb der gesamten Schulgemeinschaft den Religionsunterricht zu versehen hätte, an einer öffentlichen Volksschule jener größeren Gemeinde herbeiführen.

Die Eingliederung dieses Religionslehrers in ein Kollegium einer öffentlichen Volksschule und seine Beschäftigung, soweit er nicht durch den Religionsunterricht in Anspruch genommen ist, auch in anderen Unterrichtsgegenständen ist vor allem durch das unterrichtliche Interesse bedingt. Nur dann kann der Religionsunterricht die erwünschte Wirkung haben, wenn er in steter Beziehung zu den übrigen Unterrichtsgegenständen bleibt; der Religionslehrer muß mit der herrschenden Methode wie mit dem Ziele der Volksschule genau vertraut sein, und diese Vertrautheit kann er sich nur durch fortdauernde praktische Betätigung auch in den übrigen Fächern, besonders den sogenannten Gesinnungsfächern, erhalten. Bleibt ferner der Religionslehrer nur auf das eine Fach des Religionsunterrichts beschränkt, so verfällt er früher oder später in eine Einseitigkeit, ein Spezialistentum, das den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigen muß.

Wohl aus solchen Erwägungen heraus enthält der Antrag vom 13. Mai in Absatz 2 seines zweiten Teils die Bestimmung, daß Lehrer, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts für konfessionelle Minderheiten an Schulen anderer Konfession angestellt sind, voll beschäftigt werden „dürfen". In dem Gesetz selbst wird freilich der Wortlaut dieser Bestimmung eine präzisere Form erhalten müssen, um die völlige Gleichstellung eines solchen Lehrers mit den übrigen Lehrern der Anstalt über jeden Zweifel zu sichern; es könnten sich sonst leicht die unliebsamen Erfahrungen, die gerade die Lehrer und Lehrerinnen jüdischen Glaubens in den letzten Jahren durch unklare Bestimmungen in bestehenden Gesetzen und Erlassen haben machen müssen, noch öfters wiederholen!

Innerhalb seines Wohnsitzes könnte der Religionslehrer einer israelitischen Religionsschulgemeinschaft, wie der für die christlichen Minoritäten angestellte Lehrer, mit den jüdischen Kindern seiner Schule die Kinder aus nahe benachbarten Gemeinden, wofern sie keinen größeren Schulweg als 4 km zurückzulegen hätten,

entweder gemeinschaftlich unterrichten oder die letzteren besonders unterweisen, und zwar hätten auch diese Kinder je nach ihrer Zahl gemäß den Bestimmungen der Ministerialerlasse vom 22. Dezember 1885 und 1. Juli 1890 den Religionsunterricht ein- bis zweimal wöchentlich in je zwei Stunden zu erhalten. Die übrigen Schulen seiner Schulgemeinschaft hätte der Lehrer in der ihm hierfür zur Verfügung gestellten oder in der an den Volksschulen unterrichtsfreien Zeit zu versehen.

Von der Eingliederung des Religionslehrers in ein Kollegium einer öffentlichen Volksschule dürfte nur dann abzusehen sein, wenn er durch die Erteilung des Religionsunterrichts innerhalb seiner Schulgemeinschaft völlig in Anspruch genommen wird, z. B. wenn die zu der Gemeinschaft gehörigen Orte ungünstig liegen und vom amtlichen Wohnsitze des Lehrers nur schwer zu erreichen sind. Die Stellung eines solchen Lehrers darf aber im Interesse des Unterrichts keine andersgeartete als die jedes anderen Lehrers an einer öffentlichen Volksschule sein, vor allem dürfen sich Besoldung und Versorgungsverhältnisse in keinem Punkte ungünstiger gestalten.

Die Beteiligung der einzelnen bürgerlichen Gemeinden und des Staates an den Leistungen für den Religionslehrer der Schulgemeinschaft hätte, wofern nicht das Schulunterhaltungsgesetz andere Bestimmungen vorsieht, nach den Festsetzungen, die für die christlichen Minoritäten durch die Ministerialerlasse vom 18. Mai 1886, 29. Januar 1887 und 1. Juli 1890 getroffen sind, zu erfolgen.

Wie auch die eifrigsten Gegner einer Einwirkung des Staates auf die religiösen Verhältnisse der preußischen Bürger jüdischen Glaubens zugeben, haben sich die gegenwärtig geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1847 über den Religionsunterricht verhängnisvoll für die jüdische Religionsgemeinschaft erwiesen; alle Versuche, die namentlich der Deutsch-Israelitische Gemeindebund seit seiner Begründung unternommen hat, auf dem Wege der Selbsthilfe eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, insbesondere die kleinen leistungsunfähigen Gemeinden zu einer Ver-

einigung zu veranlassen und innerhalb einer solchen Vereinigung für geordneten Religionsunterricht zu sorgen, sind an dem Kantönligeist und der Kirchturmspolitik gescheitert, die in diesen Gemeinden herrscht — eine Folge der Politik der Dezentralisation, die die Staatsregierung seit dem Edikt vom 11. März 1812 den jüdischen Bewohnern gegenüber geübt hat. Die Folgen dieser Politik weisen auf den vorgeschlagenen Weg hin, den, wie die preußischen Untertanen jüdischen Glaubens hoffen, das neue Gesetz auch beschreiten wird.

Die wohlmeinende Absicht der Gesetzgeber wird aber nur dann zur Verwirklichung gelangen, wenn der Wortlaut des Gesetzes, wie schon erwähnt, keinerlei Zweifel aufkommen läßt, daß auch die Bürger jüdischen Glaubens seiner Wohltaten teilhaftig werden sollen. Deshalb muß in dem Tenor des Gesetzes überall der Ausdruck „konfessionelle Minorität" der auch die jüdische Religionsgemeinschaft einschließenden Bezeichnung „religiöse Minderheit" weichen; wie der Kirche eine Vertretung in der Verwaltung der Volksschule zugesichert ist, muß auch der Synagogengemeinde ausdrücklich eine solche überall da zugestanden werden, wo eine jüdische Schule der Verwaltung (der Schuldeputation oder dem Schulvorstande) untersteht. — Es wird bei Berücksichtigung dieser Forderungen dann nicht mehr vorkommen können, daß aus der unklaren Formulierung Entscheidungen des obersten Verwaltungsgerichts ergehen, die für die jüdische Schule oder die jüdische Religionsgemeinschaft schwere Schädigungen bringen, und die der Gesetzgeber unmöglich beabsichtigt haben konnte. Eine nachträgliche Interpretation aber ist, wie die Erfahrung bewiesen hat, kaum mit Erfolg durchzusetzen.

Die preußischen Bürger jüdischen Glaubens haben trotz maßloßer Anfeindungen, trotz aller Verhetzungen, trotz aller Mißachtung und Verkennung, die sie erfahren haben, nun durch fast ein Jahrhundert den festen Willen bekundet und in die Tat umgesetzt, brüderlich mit ihren Mitbürgern zusammenzuhalten und sich mit ihnen auf dem Boden gemeinsamer Arbeit zum Wohle und im Dienste des Vaterlandes zu verbinden; von dem Gerechtigkeitsgefühle unserer andersgläubigen Mitbürger, von der Fürsorge der

Staatsregierung für alle Teile der Nation können wir erwarten, daß die Forderungen, die sich aus unseren Erörterungen ergeben, bei den bevorstehenden Beratungen des Schulunterhaltungsgesetzes zur Berücksichtigung gelangen; daß dieselben namens des größten Teiles unserer Religionsgenossen aufgestellt sind, erweisen u. a. die nachstehenden Beschlüsse der jüngst in Cassel abgehaltenen Delegiertenversammlung des Verbandes der jüdischen Lehrervereine, die in allen wesentlichen Punkten mit den vorstehenden Ausführungen übereinstimmen:

1. Die allgemeine Staatsschule, an der Kinder aller religiösen Bekenntnisse von Lehrern ohne Unterschied der Religion unterrichtet werden, ist auch für die deutschen Lehrer jüdischen Glaubens die zu erstrebende Schulform.
2. Bis zur Durchführung der allgemeinen Staatsschule sind die jüdischen Volksschulen, die sich seit ihrer Begründung die Pflege deutscher Bildung und Gesittung und die treue Anhänglichkeit an den väterlichen Glauben zum Ziel gesetzt haben, wohlberechtigt; ihre Erhaltung und die Errichtung neuer jüdischer Schulen muß schon im Interesse eines wohlgeordneten Religionsunterrichts für die Kinder jüdischen Glaubens erstrebt und darf nicht von der Festsetzung einer bestimmten Schülerzahl abhängig gemacht werden.
3. Beim Aufgehen einer jüdischen Schule in eine andere (simultane oder christlich-konfessionelle) Schulform muß die Anstellung mindestens eines jüdischen Lehrers, der den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers völlig gleichberechtigt ist und neben dem Unterricht in der jüdischen Religion auch alle anderen Unterrichtsgegenstände zu erteilen berechtigt ist, statutarisch festgelegt werden.
4. In Orten, die keine jüdische Volksschule aufweisen, haben die öffentlich-rechtlichen Träger der Schullast

für einen ordnungsgemäßen Religionsunterricht auch der Kinder jüdischen Glaubens zu sorgen.

Orte, die nur eine geringe Zahl von Kindern jüdischen Glaubens aufweisen, sind von Staatswegen in **israelitische Religionsschulgemeinschaften** zusammenzufassen; der Lehrer einer solchen Gemeinschaft muß in der Regel einer öffentlichen Volksschule als ordentlicher Lehrer angehören.

5. Das Schulunterhaltungsgesetz hat eine so klare Fassung zu erhalten, daß keinerlei Zweifel über die Einbeziehung auch der jüdischen Religionsgemeinschaft in seine Bestimmungen entstehen können.

Der neue Schulgesetzentwurf und die jüdische Schule.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, bringt leider keine der Forderungen, die am Schlusse der vorstehenden Darlegung aufgestellt waren, zur Erfüllung — im Gegenteil würde er, falls er Gesetzeskraft erhielte, eine ganz bedeutende Verschlimmerung der gegenwärtig bestehenden Zustände herbeiführen, die jüdische Schule aus der rechtlich gesicherten Stellung, in der sie sich bisher befunden hat, zu einer andauernd schwankenden Schulform umstempeln, die Erteilung ordnungsmäßigen Religionsunterrichts in den meisten Fällen ganz unmöglich machen. Von dem Gerechtigkeitsgefühl der Staatsregierung wie der Mitglieder des preußischen Landtags hoffen wir indes, daß die gesetzgebenden Faktoren sich noch in letzter Stunde zu einer Änderung der vorgeschlagenen Bestimmungen werden bewegen lassen.

In Ergänzung der früheren Ausführungen seien zunächst, bevor wir den Entwurf selbst einer Beurteilung unterziehen, einige Angaben über Zahl und Organisation der jüdischen Bewohner wie über die gegenwärtige Lage der Synagogengemeinden Preußens mitgeteilt. In Preußen wohnen mehr als 400000 Untertanen jüdischen Glaubens; sie verteilen sich über alle Gebiete des Vaterlandes und machen 1,14 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Ihre kirchliche Organisation ist für die alten preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 geregelt; in den 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landesteilen sind die Bestimmungen, die zu dieser Zeit bestanden, auch unter der neuen Landeshoheit gewahrt worden. Gemäß

dieſer Organiſation beſtehen in Preußen im ganzen rund 1100 Synagogengemeinden; mehr wie die Hälfte (615) zählen weniger wie 100 Seelen und weiſen im Durchſchnitt 15 ſchulpflichtige Kinder auf; gegen 30 Prozent haben 100—300 Seelen mit durchſchnittlich 15—40 Kindern, und nur in 20 Prozent der Synagogengemeinden geht die Perſonenzahl über 300 Seelen hinaus. Die Kinder der erſten Kategorie, die ſich zumeiſt auf dem Lande oder in kleinen Ortſchaften findet, ſind faſt ausſchließlich auf den Beſuch der öffentlichen Volksſchulen ihres Wohnortes angewieſen; in der zweiten befinden ſich die meiſten der 213 beſtehenden öffentlichen jüdiſchen Volksſchulen, von denen 103 unter beſonderen jüdiſchen Schulſozietäten ſtehen, 110 von den Synagogengemeinden unterhalten werden. Weitere 28 öffentliche jüdiſche Volksſchulen ſind, zumal in größeren Synagogengemeinden, von den bürgerlichen Gemeinden da eingerichtet worden, wo die Volksſchulen einen konfeſſionellen Charakter aufweiſen; in 26 Städten, zumeiſt der öſtlichen Provinzen, ſind durch Verſchmelzung chriſtlicher und jüdiſcher Sozietäten interkonfeſſionelle Volksſchulen entſtanden, die verfaſſungsgemäß mit chriſtlichen und jüdiſchen Lehrern zu beſetzen ſind; ferner ſind ſeit dem Miniſterialerlaß vom 8. Juli 1875 in einigen Orten an einer Anzahl ſtädtiſcher Gemeindeſchulen (ſo in Berlin an 32, früher bis zu 50, in Frankfurt a. M. an drei Schulen) jüdiſche neben chriſtlichen Lehrkräften angeſtellt.

Alle Kommunen, die entweder beſondere öffentliche jüdiſche Gemeindeſchulen oder interkonfeſſionelle Volksſchulen unterhalten, ſind bei deren Begründung von der Erwägung ausgegangen, daß für die Unterweiſung der Kinder der jüdiſchen Mitbürger in gleicher Weiſe und in gleichem Umfange wie bei den chriſtlichen Sorge getragen werden müſſe, da ja die Gemeindeſchulen aus den Steuern aller Mitglieder der bürgerlichen Gemeinden, ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes, unterhalten werden. Infolgedeſſen haben ſie auch die Sorge für den Religionsunterricht, der nach § 62 des Geſetzes vom 23. Juli 1847 den Synagogengemeinden obliegt, übernommen und laſſen zum großen Teile

diesen Unterricht aus Gemeindemitteln auch denjenigen jüdischen Kindern, die städtische höhere Lehranstalten besuchen, zuteil werden.

Diese Verpflichtung der Synagogengemeinden, „solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterricht fehlt", hat die Synagogengemeinden selbst in einer Reihe von Orten zur Begründung privater jüdischer Volksschulen geführt, in denen 1901: 1493 Kinder von im ganzen 26000 die Volksschulen besuchenden jüdischen Kindern unterrichtet wurden; 485 jüdische Kinder besuchten zu dieser Zeit sonstige Schulen mit dem Ziel einer Volksschule.

Sowohl die öffentlichen wie die privaten jüdischen Schulen sind seit dem Erlaß des Gesetzes von 1847 an Zahl beträchtlich zurückgegangen. Im Jahre 1886 erhielten noch 13249 jüdische Kinder in jüdischen Schulen und 22171 in nichtjüdischen Volksschulen ihren Unterricht; diese Zahlen haben sich seitdem beträchtlich zu Ungunsten der jüdischen Schulen verändert: 1901 waren nur 6937 jüdische Kinder in jüdischen, dagegen 17085 in nichtjüdischen Volksschulen untergebracht. Die Ursache dieses Rückganges liegt im wesentlichen an der Verschiebung der jüdischen Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten; ein großer Teil sah sich nämlich infolge der erschwerten Lebensbedingungen genötigt, aus den kleinen Landstädten in größere Orte überzusiedeln, und so schrumpften zahlreiche früher blühende Synagogengemeinden zu kleinen Zwerggemeinden zusammen, die nun nicht mehr in der Lage waren, die Lasten für ihre jüdische Schule aufzubringen. Während z. B. 1871 in Westpreußen 5,20 Prozent der deutschen Juden ihren Wohnsitz hatten, ist dieser Satz 1900 auf 3,11 Prozent gesunken; ebenso hat sich die Zahl der jüdischen Bewohner der Provinz Posen in dem gleichen Zeitraume von 12,10 Prozent auf 6,02, in Schlesien von 9,11 auf 8,11 Prozent verringert; dagegen ist sie z. B. in Berlin von 7,03 auf 15,71 Prozent sämtlicher deutscher Juden gestiegen.

Von den 17085 jüdischen Kindern, die im Jahre 1901 in nichtjüdischen Schulen unterrichtet wurden, erhielten nur 3530

in ihrer Schule ordnungsmäßigen jüdischen Religionsunterricht; nicht weniger als 13555, also fast 80 Prozent, wuchsen entweder ohne jeden Religionsunterricht auf oder konnten bei der bedrängten Lage der Zwerggemeinden, denen die größere Zahl dieser Kinder angehört, nur eine völlig unzureichende Unterweisung in ihrer Religion erhalten. Dieser beklagenswerte Zustand hat 1899 selbst die Staatsregierung, die sich grundsätzlich um die religiöse Unterweisung der jüdischen Kinder nicht kümmert, zur Aufgabe ihres Standpunktes veranlaßt; durch Erlaß vom 13. Mai 1899 hat der Herr Kultusminister (vgl. S. 24) aus dem Fonds zu Beihilfen für unvermögende Schulverbände auch Mittel für Zwecke des jüdischen Religionsunterrichts zur Verfügung gestellt.

Bei der genauen Kenntnis, die die Staatsregierung — wie dieser Erlaß beweist — von der Lage des größten Teiles der Synagogengemeinden besitzt, durften die jüdischen Bürger hoffen, daß dieser auch für den Staat bedrohliche Zustand gelegentlich der Regelung der Schulunterhaltungspflicht beseitigt werden, daß das neue Gesetz sowohl die Frage der jüdischen Schulen in den kleinen Gemeinden wie nicht minder die der Erteilung ordnungsmäßigen Religionsunterrichts an alle jüdischen Kinder in einer dem Geiste der Verfassung entsprechenden Form lösen würde. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 konnten nach allgemeiner Ansicht füglich nicht mehr bestehen bleiben; schon die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wie besonders die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 und das Gesetz vom 3. Juli 1869 hatten die meisten Vorschriften jenes Gesetzes rechtlich außer Wirkung gesetzt. Sodann waren seit Erlaß des Gesetzes von 1847 fast 60 Jahre verflossen, innerhalb welcher Zeit, wie erwähnt, die einzelnen Synagogengemeinden eine völlig veränderte Gestaltung angenommen hatten — es war zu erwarten, daß diesen beiden Umständen das neue Gesetz Rechnung tragen würde. Leider hat sich diese Erwartung, wie die Bestimmungen des Entwurfs zeigen, nicht erfüllt.

Die jüdischen Schulsozietäten und Synagogengemeinden, die ein natürliches Interesse an der Erhaltung der bestehenden und Begründung neuer jüdischer Schulsysteme (namentlich in kleinen Gemeinden, wo die jüdische Schule das feste Bindeglied der Gemeinde bildet) hatten, haben den auf Grund des neuen Gesetzes gebildeten Schulverbänden (bürgerlichen Gemeinden, selbständigen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden) weichen müssen, die fortab die einzigen Träger der Schullast sind. Durch diese Neuregelung wird den jüdischen Bürgern, die bisher bei Unterhaltung einer eigenen jüdischen Volksschule von allen unmittelbaren persönlichen Leistungen für die Ortsschulen frei waren und noch eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern hatten, eine unverhältnismäßig größere Schullast aufgebürdet, die sie aber als Staatsbürger gern auf sich nähmen, wenn den fortab mit den christlichen Mitbürgern gleichen Verpflichtungen auch gleiche Rechte entsprechen würden. Das ist leider ganz und gar nicht der Fall.

Der Entwurf erkennt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Artikel 24 der Verfassungsurkunde, welcher bei der Errichtung öffentlicher Volksschulen die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse fordert, den evangelischen und katholischen Bürgern, die eine Minderheit im Schulverbande bilden, einen Anspruch auf eine besondere Schule zu, falls die Zahl der Kinder dieser Minderheit eine gewisse Höhe erreicht; dieses ihr Recht ist ein unbedingtes und kann nicht der Entscheidung der Beschlußbehörden nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 unterworfen werden. Nach demselben Artikel der Verfassungsurkunde aber sollen die bürgerlichen Gemeinden nicht gezwungen werden können, für die jüdischen Bürger besondere jüdische Schulen einzurichten — es bleibt ihnen freigestellt, die vorhandenen zu erhalten oder ihre Auflösung zu beantragen, selbst wenn die Zahl der jüdischen Kinder über diejenige hinausgehen sollte, die den evangelischen und katholischen Minderheiten das Recht auf eine besondere Schule ihrer Konfession gewährt!

Ebenso eigentümlich wie diese verschiedenartige Behandlung von verfassungsmäßig gleichberechtigten Untertanen eines Staates

und die gegen jede gesetzliche Praxis hier den jüdischen Bürgern gegenüber konstruierte Willkür der Schulverbände ist die Stellung der Schulaufsichtsbehörde zu den jeweiligen Beschlüssen der Schulverbände in Angelegenheit der jüdischen Schulen. Falls die Schulverbände jüdische Schulen fortbestehen lassen wollen, bedürfen ihre Beschlüsse der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die „später über den Fortbestand der jüdischen Schulen bestimmt", d. h. über die Beschlüsse der Schulverbände einfach hinweggehen und die jüdischen Schulen trotz aller dieser Beschlüsse beseitigen kann; entscheidet sich dagegen der Schulverband für Auflösung einer bestehenden jüdischen Schule, so geht sie ohne weitere Anfrage bei der Schulaufsichtsbehörde ein und kann günstigenfalls als private Institution ohne jegliche Zuschüsse der politischen Gemeinde oder der Staatsregierung und ohne jegliche Rechtsstellung für die an ihr wirkenden Lehrer weiter von der Synagogengemeinde erhalten werden. Dabei ist aus dem Entwurf nicht mit völliger Klarheit zu ersehen, ob der Schulverband diese Synagogengemeinde nicht noch weiter — also auch nach der Auflösung der jüdischen Schule — im Sinne des § 16 Absatz 1 des Entwurfs und der Begründung auf Seite 58 als „kirchlicher Interessent" zu Beiträgen für die Anstalten des Schulverbandes heranziehen kann!

Um die Schulverbände zur Auflösung öffentlicher jüdischer Schulen anzuregen, wird ihnen noch ein gut wirkendes Lockmittel vorgehalten: die Verbände brauchen die jüdischen Lehrer der aufgelösten Schulen nur bis zu ihrer anderweitigen Unterbringung zu unterhalten — und last not least: über das Schulvermögen der aufgelösten jüdischen Schulen wird von der Aufsichtsbehörde einfach, ohne Anhörung der bisherigen Besitzer „Bestimmung getroffen", oder, wie in der Begründung des Entwurfs noch deutlicher gesagt wird, „verfügt" — ein im preußischen Staate sonst nicht übliches Verfahren bei einer Auseinandersetzung!

Auch die weiteren Bestimmungen des Entwurfs lassen die gleiche Willkür offen. Wenn es den Machthabern innerhalb der Schulverbände beliebt, aus irgendeinem Grunde die jüdischen

Kinder in besondere Schulen zu verweisen, so brauchen sie — mag auch die Zahl der Kinder noch so klein sein, und mögen auch die jüdischen Eltern Gegner einer konfessionellen Beschulung sein — nur zu erklären, daß sie dies „nach den besonderen örtlichen Verhältnissen für zweckmäßig erachten" (Begründung zu § 24, S. 67 des Entwurfs), und sie können, ohne die Aufsichtsbehörde zu fragen, zur Errichtung der besonderen jüdischen Schule schreiten. Nirgends findet sich in dem Entwurf eine feste, rechtliche Norm: die jüdischen Bürger erscheinen wie Almosenempfänger, von der Gnade des Schulverbandes abhängig, selbst da, wo sie bisher von ihren Mitbürgern als gleichberechtigte Mitglieder betrachtet worden sind. So hatte, wie erwähnt, eine Anzahl von Gemeinden die Sorge für den jüdischen Religionsunterricht, der den Synagogengemeinden oblag, auf sich genommen, in Zukunft „können" (so heißt es in § 24 des Entwurfs und in der Begründung a. a. O.) die Schulverbände, die an die Stelle dieser Gemeinden getreten sind, es hierbei „bewenden" lassen, sobald und solange die Zahl der jüdischen Kinder dauernd mindestens zwölf beträgt.

Selbst die 26 interkonfessionellen oder — wie sie der Entwurf bezeichnet — „jüdisch-christlichen" Schulen werden aus der rechtlichen Stellung, die sie nach ihrer besonderen, urkundlich festgelegten Verfassung eingenommen haben, in eine solche schwankende Lage gebracht: die Schulverbände können sie nach eigenem Ermessen und freiem Belieben entweder in der bisherigen Weise bestehen lassen oder sie in besondere jüdische und christliche Schulen teilen und dann später, wenn es ihnen beliebt, die jüdische Schule ohne weiteres auflösen! Die Beschäftigung oder Anstellung jüdischer Lehrkräfte an Kommunalschulen mit nicht ausgeprägtem jüdisch-christlichen Charakter, wie in Berlin und Frankfurt, scheint nach dem Entwurf nunmehr ausgeschlossen; nach § 21 Absatz 3 kann wohl eine evangelische Lehrkraft an einer katholischen Schule oder umgekehrt zur Erteilung des Religionsunterriches an die Kinder der konfessionellen Minderheit angestellt und dann auch mit der

Erteilung anderweitigen Unterrichts betraut werden — für die jüdischen Kinder ist aber selbst da nicht die gleiche Bestimmung vorgesehen, wo die Schulverbände für den jüdischen Religionsunterricht sorgen wollen. — Immer und immer wieder tritt so an Stelle des festgeregelten Zustandes, der allein eine ersprießliche Entwickelung und Wirksamkeit ermöglicht, Willkür und minderwertige Behandlung: Die jüdische Schule und die jüdischen Kinder werden ein Spielball in der Hand lokaler Machthaber, und die Bürger jüdischen Glaubens werden dauernd in eine Ausnahmestellung gebracht, die ein Zusammenschweißen der einzelnen Teile unseres Vaterlandes unmöglich macht.

Ein gleich schmerzliches Gefühl muß jeden Bürger jüdischen Glaubens ergreifen, wenn er aus dem Entwurf die Bestimmungen über die Sorge für die religiös-sittliche Heranbildung der jüdischen Schulkinder erkunden will. Abgesehen von der erwähnten Bestimmung, daß es den Schulverbänden überlassen bleibt, da, wo es bisher geschehen ist, für den Religionsunterricht der jüdischen Kinder in gewissen Grenzen zu sorgen, findet sich in dem ganzen Entwurf kein einziges Wort über die Unterweisung von immerhin 60000 jüdischen Kindern, die Volks- oder höhere Schulen besuchen, in ihrer Religion: Es ist der Staatsregierung, die aus erziehlichen Gründen wie im Interesse der Grundlage unserer gesellschaftlichen Ordnung die gebührende Sorgfalt auf die religiöse Unterweisung der christlichen Kinder verwendet und deshalb den Religionsunterricht (vgl. die Begründung zum Entwurf Seite 84 Nr. 5) für einen verbindlichen und wesentlichen Teil des Volksschulunterrichts erklärt, gleichgültig, ob und welchen Unterricht die jüdischen Kinder in ihrer Religion erhalten. Der § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, der die Sorge für diesen Unterricht den Synagogengemeinden überträgt, ist — wie alle Bestimmungen dieses Gesetzes über das Schulwesen — fortab nicht mehr anwendbar, auch durch § 50 des neuen Entwurfs aufgehoben. Wenn dies aber auch nicht der Fall wäre, würden,

zumal bei den erhöhten Anforderungen, die mehr als 900 kleinsten oder kleinen Synagogengemeinden ganz außerstande sein, die beträchtliche Last der Anstellung eines besonderen Lehrers für den Religionsunterricht ihrer Kinder zu übernehmen und, falls irgendein Zwang auf sie geübt wird, einfach zur Auflösung der Gemeinschaft schreiten müssen. Wie sehr diese Nichtbeachtung der religiösen Heranbildung der Kinder jüdischen Glaubens dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderläuft, braucht wahrlich nicht erst näher erörtert zu werden.

Eine ganz eigenartige Behandlung wird weiterhin den Bürgern jüdischen Glaubens bei der Verwaltung der Volksschulangelegenheiten zuteil.

Der Schuldeputation gehört zwar neben den Geistlichen der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, sofern sich in der Stadt öffentliche jüdische oder jüdisch-christliche Schulen befinden (also nicht in Städten wie Berlin und Frankfurt!), auch der Rabbiner an, aber nur, wenn er am Orte wohnt. Diese Beschränkung macht die scheinbar gleichartige Behandlung der kirchlichen Vertretungen ziemlich wirkungslos. Nur die mittleren und Großgemeinden haben nämlich Rabbiner aufzuweisen — für mehr als 1100 Synagogengemeinden Preußens finden sich in 120 Ortschaften 148 Rabbiner — und gerade diese Gemeinden haben nur vereinzelt, wie eingangs dargelegt, öffentliche jüdische oder jüdisch-christliche Schulen. So besitzen von den 30 Großgemeinden, d. h. Gemeinden mit mehr als 1000 jüdischen Seelen, nur neun (Aachen, Altona, Beuthen, Bochum, Dortmund, Essen, Gnesen, Kassel, Lissa) öffentliche jüdische Volksschulen; für die übrigen 21 Großgemeinden hat die ganze Bestimmung mithin keine Geltung. Der Entwurf läßt ferner jede Festsetzung von Anordnungen für den Fall, daß mehrere Rabbiner sich am Orte befinden, oder daß neben der Hauptgemeinde noch eine oder mehrere auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 28. Juli 1876 errichtete Separatgemeinden mit einem oder mehreren Rabbinern bestehen, vermissen. — Sollen wirklich aus dem in der Begründung zu § 28 angeführten Grunde, nämlich des Religions-

unterrichts halber, die Vertreter der Kirchenbehörden in der Schuldeputation vertreten sein, so hätte dieses Recht den Rabbinern ohne die erwähnte Beschränkung, oder falls dies untunlich sein sollte, einem von der gesetzlichen Vertretung der Synagogengemeinde gewählten Mitgliede oder dem dienstältesten jüdischen Lehrer, der in den meisten Orten den Seelsorger vertritt, zugebilligt werden können; es wäre wohl auch wert gewesen, zu erwägen, ob nicht der Rabbiner oder der Vertreter der Synagogengemeinde oder der dienstälteste jüdische Lehrer dann, wenn die Zahl der jüdischen Kinder im Schulverbande eine bestimmte, im Gesetz festzusetzende Höhe erreicht hat, der Schuldeputation beizutreten hätte, auch wenn sich in dem Verbande keine jüdische oder jüdisch-christliche Schule befindet. Die Sorge um die harmonische Erziehung auch der jüdischen Kinder hätte diese Maßnahme wohl rechtfertigen lassen!

Völlig wirkungslos ist die weitere Bestimmung, daß in den Landgemeinden ebenfalls der Rabbiner in den Schulverband einzutreten hat, sofern er am Schulorte wohnt: Bei den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie oben zahlenmäßig angeführt sind, ist die Anstellung eines Rabbiners in einer Landgemeinde ganz und gar ausgeschlossen. Aus diesem Grunde braucht auch nicht weiter die Frage erörtert zu werden, warum in den Landgemeinden der Rabbiner zum Eintritt in den Schulvorstand (ebenso wie die Stadtverordneten und pädagogischen Mitglieder in Stadtgemeinden und die gewählten und vom Gutsbesitzer ernannten Mitglieder in Landgemeinden) noch der besonderen Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, warum er in Landgemeinden als weltliches, in Stadtgemeinden als geistliches Mitglied behandelt wird.

Eine Zurücksetzung der Bürger jüdischen Glaubens bedeutet es schließlich, wenn den städtischen Gemeinden gestattet wird, als Organe der Schuldeputation wesentlich konfessionell zusammengesetzte — aber nur evangelische oder katholische — Schulkommissionen zur Wahrung der besonderen Interessen der einzelnen Schulen einzusetzen, wenn konfessionelle (evangelische oder

katholische) Schulsozietäten, die durch das neue Gesetz aufgelöst werden, eine derartige Einrichtung sogar verlangen können — für die Wahrung der Interessen der jüdischen Bevölkerung solche Kommissionen aber nicht vorgesehen werden, selbst nicht für den Fall, daß durch das Gesetz jüdische Schulsozietäten aufgelöst werden.

Alle diese gewichtigen Bedenken gegen den Entwurf wären vermieden worden, wenn die Staatsregierung bei dem Standpunkt verharrt hätte, der dem Geiste der Verfassung wie dem wahren Interesse des preußischen Staates entspricht, und den die Regierung auch in den letzten Schulgesetzentwürfen eingenommen hat, daß nämlich der Minderheit einer anerkannten Religionsgesellschaft, wozu ausdrücklich die jüdische zählt (vergl. die Begründung zu § 17 des Zedlitzschen Entwurfs) alle Rechte zugebilligt werden müssen, die der evangelischen und katholischen Minderheit eingeräumt werden.

Bei diesem Standpunkte hätte der § 24 des Entwurfs nur die kurze Bestimmung zu enthalten brauchen: „Die in §§ 18 bis 23 für die evangelische oder katholische Minderheit getroffenen Festsetzungen gelten in gleicher Weise für die Minderheit einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft."

Nur ein besonderer, lediglich diese Minderheiten berührender Zusatz würde notwendig sein. Die Mitglieder der anerkannten Religionsgesellschaften, insbesondere die jüdischen Bewohner Preußens, sind über das ganze Vaterland (die jüdischen Bewohner, wie eingangs erwähnt, in vielen kleinen Synagogengemeinden) vereinigt; die in § 23 des Entwurfs für die Errichtung einer besonderen Schule der konfessionellen Minderheit festgesetzte Zahl von über 60 Kindern dieser Minderheit in Landgemeinden und über 120 in Städten oder größeren Landgemeinden kann von diesen Synagogengemeinden fast nie erreicht werden. Bei diesen Verhältnissen muß der Schulverband verpflichtet werden, auf Antrag der Eltern oder sonstigen Vertreter der Schulkinder aus diesen Minderheiten auch bei einer geringeren Zahl eine besondere Schule einzurichten; natürlich dürfen dem Schulverbande

hieraus keine vermehrten Kosten erwachsen, und die Antragsteller, bezw. die Kirchen- und Synagogengemeinden, haben nur solange und soweit einen Anspruch auf die Schule ihrer Konfession, als sie die Kosten für dieselbe aufbringen. Dem Ermessen des Schulverbandes würde indes wohl anheimgestellt werden können, falls die besondere Schule ihn selbst entlastet, unter Berücksichtigung der Leistungen der Mitglieder dieser Kirchen- bezw. Synagogengemeinde zu den Lasten des Verbandes, einen Beitrag zu den Kosten der besonderen Schule innerhalb seines Verbandes zu leisten. Dem § 20 des Entwurfs wäre demnach folgender Absatz an vorletzter (8.) Stelle anzufügen: „Auch für eine geringere als die in Absatz 7 angegebene Zahl kann der Schulverband auf Antrag der gesetzlichen Vertreter einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft eine besondere Schule mit Lehrkräften einrichten, die der Konfession oder Religion der Antragsteller angehören, sofern eine derartige Schule im Schulverbande nicht bereits besteht, und solange die gesetzlichen Vertreter dieser Kinder die gesamten Kosten für diese Schule tragen."

In dem letzten (9.) Absatz wäre in diesem Falle hinter den Worten „katholischen Lehrkräften" noch einzuschieben „oder Lehrkräften, die einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören."

Mögen die in den vorstehenden Ausführungen geäußerten Bedenken und Vorschläge einer wohlwollenden und streng sachlichen Prüfung unterzogen werden — sie sind dem Bestreben entsprungen, das Gefühl der gleichartigen Behandlung aller Untertanen in Preußen auch bei den Bürgern jüdischen Glaubens zu erhalten und auch der Jugend jüdischen Glaubens die Bildung zu ermöglichen, die sie befähigt, dereinst mit allen ihren Kräften für des Vaterlandes Wohl zu wirken.

Druck von M. Lehrberger & Co., Rödelheim.

43 438ST BR3 5050 GBC
10/94 53-005-00

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE